

FondsSpotNews 225/2026

Fusion von Fonds der 1741 Fund Management AG, Luxemburg

1741 Fund Management AG hat uns darüber informiert, dass folgende Fonds zum 01.07.2026 fusionieren. Die Anteile des „abgebenden Fonds“ gehen damit in dem „aufnehmenden Fonds“ auf. Das Umtauschverhältnis wird von der Fondsgesellschaft vorgegeben und am Fusionstag bekannt gemHWB UMB.-VICTORIA STR.P.Vacht.

Abgebender Fonds	ISIN	Aufnehmender Fonds	ISIN
HWB Umbrella Fund - HWB Wandelanleihen Plus V	LU0254656522	HWB Umbrella Fund - HWB PORTFOLIO Plus Fonds V	LU0173899633
HWB Umbrella Fund - HWB Wandelanleihen Plus R	LU0277940929	HWB Umbrella Fund - HWB PORTFOLIO Plus Fonds R	LU0277940762

Fondsanteile können über die FFB bis zum 18.06.2026 gekauft und zurückgegeben werden.

Bei der Fondsfusion verfahren wir nach dem Vorschlag der Fondsgesellschaft. Bestehende Pläne in den „abgebenden Fonds“ werden automatisch auf den „aufnehmenden Fonds“ umgestellt und dort, sofern es die Fondsbedingungen ermöglichen, fortgeführt. Beachten Sie hierbei jedoch eventuell abweichende Anlageschwerpunkte. Soll zur Abdeckung der ursprünglich verfolgten Anlageziele ein anderer Fonds genutzt werden, benötigen wir einen neuen schriftlichen Auftrag.

Wir weisen darauf hin, dass Planausführungen durch Fusions- und Buchungsprozesse ggf. nicht zum festgelegten Plantermin möglich sind. In diesen Fällen wird die Planausführung zum nächstmöglichen Zeitpunkt und zum aktuellen Preis nachgeholt.

Wir weisen darauf hin, dass die Fusion für unsere gemeinsamen Kunden unter Umständen steuerliche Konsequenzen hat. Wir empfehlen den Kunden daher, sich bei ihrem Steuer- bzw. Finanzberater über die steuerlichen Auswirkungen zu informieren.

Kunden des aufnehmenden Fonds werden ebenfalls über die Fusion informiert.

Den dauerhaften Datenträger der Fondsgesellschaft haben wir Ihnen beigelegt.

Hierbei handelt es sich um ein Schriftstück der Fondsgesellschaft. Der Inhalt des Dokumentes wird von der FFB nicht geprüft.

Für die Verwahrung und Administration von Anteilen und die Umsetzung von Aufträgen verweisen wir auf unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unser Preis- und Leistungsverzeichnis.

Freundliche Grüße

Ihre FFB

Kronberg im Taunus, 26. Mai 2026

Dies ist eine Mitteilung welche im Sinne des § 298 Absatz 2 KAGB den Anlegern unverzüglich zu übermitteln ist.

1741 Fund Management AG

Austraße 59
FL – 9490 Vaduz
Liechtenstein

handelnd durch ihre Zweigniederlassung

1741 Fund Management AG, Zweigniederlassung Luxemburg

2, rue Gabriel Lippmann
L-5365 Munsbach
(R.C.S. B258221)

Mitteilung an die Anteilhaber der Teilfonds

HWB Umbrella Fund
(R.C.S. Luxembourg K1542)

Teilfonds:

HWB Umbrella Fund - HWB Wandelanleihen
Plus

HWB Umbrella Fund - HWB
PORTFOLIO Plus Fonds

Anteilklasse	ISIN	WKN	Anteilklasse	ISIN	WKN
Anteilklasse V	LU0254656522	A0JMLY	Anteilklasse V	LU0173899633	121 543
Anteilklasse R	LU0277940929	A0LFYN	Anteilklasse R	LU0277940762	A0LFYM

Verschmelzung des Teilfonds HWB Umbrella Fund – HWB Wandelanleihen Plus mit seinen Anteilklassen V und R auf den Teilfonds HWB Umbrella Fund - HWB PORTFOLIO Plus Fonds mit seinen Anteilklassen V und R

Die Anteilhaber der beiden oben genannten Teilfonds werden hiermit unterrichtet, dass die Verwaltungsgesellschaft 1741 Fund Management AG, mit Sitz in Austraße 59, FL – 9490 Vaduz, Liechtenstein, handelnd durch ihre Zweigniederlassung 1741 Fund Management AG, Zweigniederlassung Luxemburg, mit Sitz in 2, rue Gabriel Lippmann, L-5365 Munsbach, entschieden hat den Teilfonds **HWB Umbrella Fund – HWB Wandelanleihen Plus** (der „übertragende Teilfonds“) mit seinen Anteilklassen V und R (die „übertragenden Anteilklassen“) auf den Teilfonds **HWB Umbrella Fund - HWB PORTFOLIO Plus Fonds** (der „übernehmende Teilfonds“) mit seinen Anteilklassen V und R (die „übernehmenden Anteilklassen“) gemäß Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen mit Wirkung zum 1. Juli 2026 zu verschmelzen.

Dabei wird die **Anteilklasse V** des HWB Umbrella Fund – HWB Wandelanleihen Plus in die **Anteilklasse V** des HWB Umbrella Fund - HWB PORTFOLIO Plus Fonds und die **Anteilklasse R** des HWB Umbrella Fund – HWB Wandelanleihen Plus in die **Anteilklasse R** des HWB Umbrella Fund - HWB PORTFOLIO Plus Fonds verschmolzen.

Die Hauck Aufhäuser Lampe Privatbank AG, Niederlassung Luxemburg, mit Sitz in 1C, rue Gabriel Lippmann, L-5365 Munsbach, in ihrer Eigenschaft als Verwahrstelle des übertragenden und übernehmenden Teilfonds hat der Verschmelzung zugestimmt.

Die Teilfonds HWB Umbrella Fund – HWB Wandelanleihen Plus und HWB Umbrella Fund - HWB PORTFOLIO Plus Fonds sind rechtlich unselbstständige Investmentvermögen (fonds commun de placement) nach Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen („Luxemburger Gesetz von 2010“) innerhalb des Umbrella Fonds **HWB Umbrella Fund**. Die jeweiligen Anteilklassen V und R unterliegen dem übertragenden bzw. übernehmenden Teilfonds.

1. Art der Verschmelzung der beteiligten Teilfonds bzw. Anteilklassen

Der übertragende Teilfonds bzw. die übertragenden Anteilklassen sollen ohne Abwicklung, durch Übertragung sämtlicher Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, auf den übernehmenden Teilfonds bzw. die übernehmenden Anteilklassen aufgelöst werden. Die inländische Verschmelzung wird gemäß Artikel 1, Ziffer (20) a) und Artikel 76, Ziffer (1) des Luxemburger Gesetzes von 2010 durchgeführt. Mit Durchführung der Verschmelzung erlischt der übertragende Teilfonds mit seinen Anteilklassen ohne Abwicklung.

2. Geplanter effektiver Verschmelzungstermin

Der geplante effektive Verschmelzungstermin ist der 1. Juli 2026 („effektiver Verschmelzungstermin“).

Die Verschmelzung erfolgt auf Basis der letzten Anteilklassenpreisermittlung der NAVs per 30. Juni 2026, die am 1. Juli 2026 berechnet wird.

3. Hintergrund und Beweggründe für die geplante Verschmelzung

Die Verschmelzung ist eine geschäftspolitische Entscheidung der Verwaltungsgesellschaft. Hintergrund der Verschmelzung ist eine wirtschaftlich effizientere Verwaltung zu Gunsten der Anteilhaber zu ermöglichen.

Aufgrund des dann höheren Volumens in den übernehmenden Anteilklassen können Anleger von einem ökonomischeren Investmentmanagement durch eine Effizienzsteigerung und die Nutzung von Synergien (z.B. Transaktionsvolumen, niedrigere Transaktionskosten) profitieren, was zu einer besseren Performance führen kann. Die Verschmelzung dient somit zur Optimierung der Interessen der Anleger und einer Verbesserung des Kosten-Nutzen-Verhältnisses.

4. Erwartete Auswirkungen der Verschmelzung auf die Anteilhaber des übertragenden Teilfonds bzw. der übertragenden Anteilklassen und des übernehmenden Teilfonds bzw. der übernehmenden Anteilklassen

Anteilinhaber werden aufgefordert, sich insbesondere über die individuellen steuerlichen Konsequenzen einer Verschmelzung von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe beraten zu lassen.

a) Allgemeine Auswirkungen auf die Anleger des übertragenden Teilfonds bzw. der übertragenden Anteilklassen

Als Ergebnis der Verschmelzung erhalten die jeweiligen Anteilinhaber der übertragenden Anteilklassen Anteile an den übernehmenden Anteilklassen und gegebenenfalls einen Spitzenausgleich.

Die Begebung der Anteile erfolgt ohne weitere Kosten.

Die Anzahl der neu auszugebenden Anteile wird auf der Grundlage des Umtauschverhältnisses ermittelt, das dem Verhältnis des Anteilpreises (Nettoinventarwert pro Anteil) der übertragenden Anteilklassen zum Anteilpreis der übernehmenden Anteilklassen zum Zeitpunkt der Verschmelzung entspricht.

Ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung werden sämtliche Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des übertragenden Teilfonds bzw. der übertragenden Anteilklassen auf den übernehmenden Teilfonds bzw. die übernehmenden Anteilklassen übertragen und der übertragende Teilfonds bzw. die übertragenden Anteilklassen hören auf zu existieren. Umlaufende Anteile der übertragenden Anteilklassen werden gelöscht und die Anteilinhaber des übertragenden Teilfonds bzw. der übertragenden Anteilklassen werden automatisch im Register des Teilfonds HWB Umbrella Fund - HWB PORTFOLIO Plus Fonds registriert.

Die neu emittierten Anteile werden in jeglicher Hinsicht mit den gleichen Rechten, insbesondere hinsichtlich etwaiger Stimmrechte und dem Anspruch auf Erträge, wie diejenigen ausgestattet sein, die zum effektiven Verschmelzungstermin vom übernehmenden Teilfonds ausgegeben werden. Entsprechende Bestätigungen über die neu emittierten Anteile werden versandt.

Ein konkreter Vergleich der Auswirkungen wird nachfolgend beschrieben.

b) Allgemeine Auswirkungen auf die Anleger des übernehmenden Teilfonds bzw. der übernehmenden Anteilklassen

Für Anleger des übernehmenden Teilfonds bzw. der übernehmenden Anteilklassen ergeben sich keine Änderungen hinsichtlich ihrer Rechtsposition. Die Verwaltungsgesellschaft geht nach derzeitigem Stand davon aus, dass sich die Verschmelzung neutral auf die Wertentwicklung des übernehmenden Teilfonds auswirkt.

Die periodischen Berichte bleiben durch die Verschmelzung in ihrer Art und Anzahl unberührt.

c) Spezifische Auswirkungen auf die Anleger des übertragenden Teilfonds bzw. der übertragenden Anteilklassen

(i) *Anlageziele, Anlagepolitik und Restriktionen*

Die Anlageziele sowie die Anlagepolitik des übernehmenden Teilfonds sind nahezu identisch mit den Regelungen des übertragenden Teilfonds, wie der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen ist.

	HWB Umbrella Fund - HWB Wandelanleihen Plus Anteilklassen V und R („übertragender Teilfonds“ bzw. „übertragende Anteilklassen“)	HWB Umbrella Fund - HWB PORTFOLIO Plus Fonds Anteilklassen V und R („übernehmender Teilfonds“ bzw. „übernehmende Anteilklassen“)
Anlageziele und Anlagepolitik	<p>Das Anlageziel des Teilfonds HWB Umbrella Fund - HWB Wandelanleihen Plus besteht in der Erwirtschaftung einer langfristigen, überdurchschnittlichen Rendite durch aktives Portfolio Management, unter Beachtung der Risikostreuung.</p> <p>Um dieses Anlageziel zu erreichen, wird das Teilfondsvermögen vornehmlich in verschiedene verzinsliche Wertpapiere investieren. Hierunter fallen auch Anlagen in Staats-, Wandel- und Unternehmensanleihen sowie in verzinslichen Wertpapieren, die auch von Staaten der Emerging Markets („Nicht-Industrieländer“) begeben worden sein können. Zudem kann das Teilfondsvermögen in sonstige fest- und variabel verzinslichen Anleihen (einschließlich Schuldverschreibungen ohne Zinskupon), Bankschuldverschreibungen und Optionsanleihen, deren Optionsscheine auf Wertpapiere lauten angelegt werden. Nebenbei kann das Teilfondsvermögen in andere gesetzliche zulässige Vermögenswerte investieren.</p> <p>Die vom Teilfonds erworbenen Vermögenswerte werden von Emittenten, die weltweit ansässig sind, begeben oder garantiert und lauten in der Regel mehrheitlich auf Euro oder andere Währungen der OECD Mitgliedsländer, es können jedoch auch Anleihen in Fremdwährung gehalten werden.</p> <p>Für das Teilfondsvermögen dürfen Anteile anderer OGAW und anderer OGA nur in Höhe von maximal insgesamt 10% des Nettovermögens des Teilfonds erworben werden.</p> <p>Der Teilfonds kann Anteile eines anderen Teilfonds oder mehrerer anderer Teilfonds des Fonds HWB Umbrella Fund („Zielteilfonds“) unter der Bedingung zeichnen, erwerben und/oder halten, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Zielteilfonds ihrerseits nicht in den Teilfonds anlegen; und - der Anteil der Vermögenswerte, den die Zielteilfonds ihrerseits in Anteile anderer Zielteilfonds des Fonds anlegen können, insgesamt nicht 10% übersteigt; und - die Stimmrechte, die gegebenenfalls mit den jeweiligen Anteilen zusammenhängen, so lange ausgesetzt werden, wie die Zielteilfondsanteile gehalten werden, unbeschadet einer ordnungsgemäßen Abwicklung der Buchführung und den regelmäßigen Berichten; und - der Wert dieser Anteile nicht in die Berechnung des Nettovermögens des Fonds einbezogen wird, solange diese Anteile von dem Teilfonds gehalten werden, sofern die Überprüfung des durch das Gesetz vom 17. Dezember 2010 vorgesehenen 	<p>Das Anlageziel des Teilfonds HWB Umbrella Fund - HWB PORTFOLIO Plus Fonds besteht in der Erwirtschaftung eines angemessenen, stetigen Wertzuwachses auf EUR-Basis unter Beachtung der wirtschaftlichen, politischen und geographischen Risiken.</p> <p>Das Teilfondsvermögen wird mindestens 50% des Aktivvermögens (die Höhe des Aktivvermögens bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Teilfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) in solche Kapitalbeteiligungen i.S.d. § 2 Absatz 8 des deutschen Investmentsteuergesetzes angelegt, die nach diesen Anlagebedingungen für den Teilfonds erworben werden können (Aktienfonds). Dabei können die tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten von Ziel-Investmentfonds berücksichtigt werden.</p> <p>Kapitalbeteiligungen in diesem Sinne sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt, welcher zudem die Kriterien eines geregelten Marktes gemäß Artikel 4, Ziffer 14 der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über die Märkte für Finanzinstrumente entspricht, zugelassen oder in diesen einbezogen sind; - Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig sind und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegen und nicht von ihr befreit sind; - Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Drittstaat ansässig sind und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind; - Anteile an anderen Investmentvermögen entweder in Höhe der bewertungstäglich veröffentlichten Quote ihres Wertes, zu der sie tatsächlich in die vorgenannten Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen oder in Höhe der in den Anlagebedingungen des anderen Investmentvermögens festgelegten Mindestquote. <p>Daneben wird das Teilfondsvermögen in verzinslichen Wertpapiere (fest- und variabelverzinsliche Schuldverschreibungen inkl. Nullkuponanleihen), Unternehmensanleihen (Corporate Bonds), Wandelschuldverschreibungen, Aktienanleihen, Optionsanleihen, deren Optionsscheine auf Wertpapiere lauten, Optionsscheine auf Wertpapiere, Genuss- und Partizipationsscheine, als auch in Index-Zertifikaten und sonstigen</p>

	<p>Mindestnettovermögens des Fonds betroffen ist; und</p> <ul style="list-style-type: none"> - keine doppelte Erhebung von Verwaltungs- / Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren auf Ebene des Teilfonds und auf Ebene des Zielteilfonds stattfindet. <p>Bei der Zielfondsauswahl kann der Investmentmanager in andere von ihm betreute Zielfonds investieren.</p> <p>Zu Absicherungszwecken als auch zu Investitionszwecken darf der Teilfonds Derivate gemäß Artikel 4 Nr. 5 des Verwaltungsreglements einsetzen. Beziehen sich diese Techniken und Instrumente auf die Verwendung von Derivaten im Sinne von Artikel 4 Nr. 1. g) des Verwaltungsreglements, so müssen die betreffenden Anlagebeschränkungen von Artikel 4 des Verwaltungsreglements berücksichtigt werden. Des Weiteren sind die Bestimmungen von Artikel 4 Nr. 6 des Verwaltungsreglements betreffend Risikomanagement-Verfahren bei Derivaten zu beachten.</p> <p>Der Teilfonds kann zur Portfolioabsicherung wie -optimierung eine Derivatestrategie, wie z. B. die Verwendung eines Trendfolgemodells, einsetzen. Die schwerpunktmäßige Investition in Futures bzw. Optionen in diesem Zusammenhang kann zu einer deutlichen Erhöhung der Volatilität des Nettoinventarwertes führen.</p> <p>Für den Teilfonds werden keine Wertpapierfinanzierungsgeschäfte gemäß der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 abgeschlossen.</p> <p>Der Teilfonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.</p> <p>Der Teilfonds wird aktiv verwaltet, ohne auf eine Benchmark Bezug zu nehmen oder durch sie eingeschränkt zu sein.</p> <p>Die Teilfondswährung lautet auf Euro.</p> <p>Es ist nicht vorgesehen, Anteile des Teilfonds an einer Börse notieren zu lassen.</p> <p>In Einklang mit Artikel 7(1) der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor wird Folgendes für den Fonds offengelegt: Das Investmentmanagement berücksichtigt für dieses Finanzprodukt keine nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (sog. principal adverse impacts) da die Anlagestrategie keine ökologischen oder sozialen Merkmale verfolgt.</p> <p>Weiterhin folgt die Offenlegung entsprechend Artikel 7 der Verordnung (EU) 2020/852 vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen: Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden</p>	<p>gesetzlich zulässigen Vermögenswerten investieren. Hierunter fallen auch Anlagen in verzinslichen Wertpapieren, die in der Regel von Staaten der emerging-markets („Nicht-Industrielländer“) begeben worden sind, diese werden jedoch in der Regel 20% des Netto-Teilfondsvermögens nicht übersteigen. Die vom Teilfonds erworbenen Vermögenswerte werden von Emittenten, die weltweit ansässig sind, begeben oder garantiert.</p> <p>Als Länder der emerging-markets können u. a. Mexiko, Brasilien, Türkei sowie Russland gelten. Sofern Anlagen in Wertpapieren erfolgen, die von Unternehmen begeben werden, welche ihren Hauptsitz in Russland haben oder welche in Russland ansässig sind, werden diese Anlagen ausschließlich über „Global Depository Receipts“ („GDRs“) oder über „American Depository Receipts“ („ADRs“) getätigt.</p> <p>Für das Teilfondsvermögen dürfen Anteile anderer OGAW und anderer OGA nur in Höhe von maximal insgesamt 10% des Nettovermögens des Teilfonds erworben werden.</p> <p>Der Teilfonds kann Anteile eines anderen Teilfonds oder mehrerer anderer Teilfonds des Fonds HWB Umbrella Fund („Zielteilfonds“) unter der Bedingung zeichnen, erwerben und/oder halten, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Zielteilfonds ihrerseits nicht in den Teilfonds anlegen; und - der Anteil der Vermögenswerte, den die Zielteilfonds ihrerseits in Anteile anderer Zielteilfonds des Fonds anlegen können, insgesamt nicht 10% übersteigt; und - die Stimmrechte, die gegebenenfalls mit den jeweiligen Anteilen zusammenhängen, so lange ausgesetzt werden, wie die Zielteilfondsanteile gehalten werden, unbeschadet einer ordnungsgemäßen Abwicklung der Buchführung und den regelmäßigen Berichten; und - der Wert dieser Anteile nicht in die Berechnung des Nettovermögens des Fonds einbezogen wird, solange diese Anteile von dem Teilfonds gehalten werden, sofern die Überprüfung des durch das Gesetz vom 17. Dezember 2010 vorgesehenen Mindestnettovermögens des Fonds betroffen ist; und - keine doppelte Erhebung von Verwaltungs- / Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren auf Ebene des Teilfonds und auf Ebene des Zielteilfonds stattfindet. <p>Bei der Zielfondsauswahl kann der Investmentmanager in andere von ihm betreute Zielfonds investieren.</p> <p>Zu Absicherungszwecken als auch zu Investitionszwecken darf der Teilfonds Derivate gemäß Artikel 4 Nr. 5 des Verwaltungsreglements einsetzen. Beziehen sich diese Techniken und Instrumente auf die Verwendung von Derivaten im</p>
--	--	--

	<p>Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.</p>	<p>Sinne von Artikel 4 Nr. 1. g) des Verwaltungsreglements, so müssen die betreffenden Anlagebeschränkungen von Artikel 4 des Verwaltungsreglements berücksichtigt werden. Des Weiteren sind die Bestimmungen von Artikel 4 Nr. 6 des Verwaltungsreglements betreffend Risikomanagement-Verfahren bei Derivaten zu beachten.</p> <p>Der Fonds kann zur Portfolioabsicherung wie -optimierung eine Derivatestrategie, wie z. B. die Verwendung eines Trendfolgemodells, einsetzen. Die schwerpunktmäßige Investition in Futures bzw. Optionen in diesem Zusammenhang kann zu einer deutlichen Erhöhung der Volatilität des Nettoinventarwertes führen.</p> <p>Für den Teilfonds werden keine Wertpapierfinanzierungsgeschäfte gemäß der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 abgeschlossen.</p> <p>Der Teilfonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.</p> <p>Der Teilfonds wird aktiv verwaltet, ohne auf eine Benchmark Bezug zu nehmen oder durch sie eingeschränkt zu sein.</p> <p>Die Teilfondswährung lautet auf Euro.</p> <p>Es ist nicht vorgesehen, Anteile des Teilfonds an einer Börse notieren zu lassen.</p> <p>In Einklang mit Artikel 7(1) der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor wird Folgendes für den Fonds offengelegt: Das Investmentmanagement berücksichtigt für dieses Finanzprodukt keine nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (sog. principal adverse impacts) da die Anlagestrategie keine ökologischen oder sozialen Merkmale verfolgt.</p> <p>Weiterhin folgt die Offenlegung entsprechend Artikel 7 der Verordnung (EU) 2020/852 vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen: Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.</p>
<p>Risikoprofil</p>	<p>Der Teilfonds HWB Umbrella Fund – HWB Wandelanleihen Plus darf nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Aktien sowie in fest- oder variabel verzinsliche Anleihen, Schuldverschreibungen, Wandelanleihen und Optionsanleihen, deren Optionsscheine auf Wertpapiere lauten, investieren.</p> <p>Bei der Auswahl der Anlagewerte steht die erwartete Wertentwicklung der Vermögensgegenstände im Vordergrund. Dabei ist zu beachten, dass Wertpapiere neben den Chancen aus Kursgewinnen und Erträgen auch</p>	<p>Der Teilfonds HWB Umbrella Fund - HWB PORTFOLIO Plus Fonds darf nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Aktien sowie in fest oder variabel verzinsliche Anleihen, Schuldverschreibungen, Wandelanleihen und Optionsanleihen, deren Optionsscheine auf Wertpapiere lauten, investieren.</p> <p>Bei der Auswahl der Anlagewerte steht die erwartete Wertentwicklung der Vermögensgegenstände im Vordergrund. Dabei ist zu beachten, dass Wertpapiere neben den Chancen aus Kursgewinnen und Erträgen auch</p>

	Risiken enthalten, da die Kurse unter die ursprünglichen Zeichnungskurse fallen können.	Risiken enthalten, da die Kurse unter die ursprünglichen Zeichnungskurse fallen können.
Profil des Anlegerkreises	Der Teilfonds HWB Umbrella Fund - HWB Wandelanleihen Plus richtet sich an private und institutionelle Anleger, deren Ertragserwartungen über dem Kapitalmarktzinsniveau liegen und Kapitalzuwachs überwiegend aus festverzinslichen Wertpapieren erreichen wollen. Die Anleger müssen Verluste hinnehmen können, so dass sich der Teilfonds eher als mittel- bis langfristige Anlage eignet.	Der Teilfonds HWB Umbrella Fund - HWB PORTFOLIO Plus Fonds richtet sich an private und institutionelle Anleger, die eine mittel- bis langfristige Investition in Wertpapiere bevorzugen. Die Anleger sollten über eine hohe Risikobereitschaft und über gute Kenntnisse von Kapitalmarktprodukten verfügen. Die Anleger müssen deutliche Verluste hinnehmen können, so dass der Fonds sich eher als mittel- bis langfristige Anlage eignet.
Ertragsverwendung	thesaurierend	thesaurierend
Geschäftsjahresende	31. Dezember	31. Dezember
Vertriebsländer	Luxemburg, Deutschland	Luxemburg, Deutschland
Risiko Indikator („SRI“)	3 *)	4 *)

*) Der SRI-Wert des übertragenden Teilfonds liegt aktuell rechnerisch lediglich knapp unter einem Wert von 4, während der SRI-Wert des übernehmenden Teilfonds rechnerisch knapp über einem Wert von 4 liegt. Daher gibt es keine wesentliche Abweichung in der Risikoeinstufung.

Im Vorfeld der Teilfondsverschmelzung kann gegebenenfalls das Portfolio des übertragenden Teilfonds angepasst werden, um eine weitgehende Übereinstimmung mit dem Portfolio des übernehmenden Teilfonds sicherzustellen. Im Zusammenhang mit dieser Anpassung können Kosten entstehen.

- (ii) Struktur und Verwaltung

In der folgenden Tabelle sind die Struktur und Verwaltung des übertragenden Teilfonds und des übernehmenden Teilfonds aufgezeigt:

	HWB Umbrella Fund - HWB Wandelanleihen Plus <u>Anteilklassen V und R</u> („übertragender Teilfonds“ bzw. „übertragende Anteilklassen“)	HWB Umbrella Fund - HWB PORTFOLIO Plus Fonds <u>Anteilklassen V und R</u> („übernehmender Teilfonds“ bzw. „übernehmende Anteilklassen“)
ISIN	Anteilklasse V: LU0254656522 Anteilklasse R: LU0277940929	Anteilklasse V: LU0173899633 Anteilklasse R: LU0277940762
WKN	Anteilklasse V: A0JMLY Anteilklasse R: A0LFYN	Anteilklasse V: 121 543 Anteilklasse R: A0LFYM
Verwaltungsgesellschaft	1741 Fund Management AG Austraße 59 FL – 9490 Vaduz Liechtenstein handelnd durch ihre Zweigniederlassung 1741 Fund Management AG, Zweigniederlassung Luxemburg 2, rue Gabriel Lippmann L-5365 Munsbach	1741 Fund Management AG Austraße 59 FL – 9490 Vaduz Liechtenstein handelnd durch ihre Zweigniederlassung 1741 Fund Management AG, Zweigniederlassung Luxemburg 2, rue Gabriel Lippmann L-5365 Munsbach
Verwahrstelle und Zahlstelle in Luxemburg	Hauck Aufhäuser Lampe Privatbank AG Niederlassung Luxemburg 1C, rue Gabriel Lippmann L-5365 Munsbach	Hauck Aufhäuser Lampe Privatbank AG Niederlassung Luxemburg 1C, rue Gabriel Lippmann L-5365 Munsbach
Register- und Transferstelle	Moventum S.C.A. 6, rue Eugène Ruppert	Moventum S.C.A. 6, rue Eugène Ruppert

	L-2453 Luxembourg	L-2453 Luxembourg
Portfoliomanager	1741 Fund Management AG handelnd durch ihre Zweigniederlassung 1741 Fund Management AG, Zweigniederlassung Luxemburg	1741 Fund Management AG handelnd durch ihre Zweigniederlassung 1741 Fund Management AG, Zweigniederlassung Luxemburg
Anlageberater	HWB Capital Management Suisse S.à r.l. Seevogelstrasse 40 CH 4052 Basel, Schweiz	HWB Capital Management Suisse S.à r.l. Seevogelstrasse 40 CH 4052 Basel, Schweiz
Abschlussprüfer	PricewaterhouseCoopers Assurance 2, rue Gerhard Mercator L-2182 Luxembourg	PricewaterhouseCoopers Assurance 2, rue Gerhard Mercator L-2182 Luxembourg
Orderannahmeschluss	16:00 Uhr (MEZ) an einem Bankarbeitstag	16:00 Uhr (MEZ) an einem Bankarbeitstag
Berechnung des Gesamtrisikos	Commitment Ansatz	Commitment Ansatz
Valuta	Innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag	Innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag

• (iii) *Gebühren*

In der folgenden Tabelle ist, in Bezug auf die wesentlichen Elemente der Kostenstruktur, ein Vergleich zwischen dem übertragenden Teilfonds bzw. den übertragenden Anteilklassen und dem übernehmenden Teilfonds bzw. den übernehmenden Anteilklassen dargelegt:

	HWB Umbrella Fund - HWB Wandelanleihen Plus Anteilklassen V und R („übertragender Teilfonds“ bzw. „übertragende Anteilklassen“)	HWB Umbrella Fund - HWB PORTFOLIO Plus Fonds Anteilklassen V und R („übernehmender Teilfonds“ bzw. „übernehmende Anteilklassen“)
Verwaltungsvergütung	bis zu 0,18% p.a., die bewertungstäglich auf das Netto-Teilfondsvermögen des vorangegangenen Bewertungstages zu berechnen und monatlich nachträglich auszuzahlen ist.	bis zu 0,18% p.a., die bewertungstäglich auf das Netto-Teilfondsvermögen des vorangegangenen Bewertungstages zu berechnen und monatlich nachträglich auszuzahlen ist.
Investmentmanagervergütung	bis zu 1,30% p.a., die bewertungstäglich auf das Netto-Teilfondsvermögen des vorangegangenen Bewertungstages zu berechnen und monatlich nachträglich auszuzahlen	bis zu 1,85% p.a., die bewertungstäglich auf das Netto-Teilfondsvermögen des vorangegangenen Bewertungstages zu berechnen und monatlich nachträglich auszuzahlen ist.
Performance Fee	Neben diesem fixen Entgelt erhält der Investmentmanager eine erfolgsbezogene Vergütung in Höhe von 15% („Performance Fee“), sofern die jeweilige Anteilklasse, zum Ende einer Abrechnungsperiode, gegenüber ihrem Vergleichsindex / Benchmark („REX Performance Index“) eine positive Entwicklung aufweist und einen neuen historischen Höchststand („all-time High-Watermark“) erreicht hat.	Neben diesem fixen Entgelt erhält der Investmentmanager eine leistungs-abhängige Vergütung („Performance-Fee“) in Höhe von bis zu 20% der über 6% pro Abrechnungsperiode hinausgehenden positiven Performance, die zum Ende der Abrechnungsperiode auszuzahlen ist.
Verwahrstellenvergütung	bis zu 0,05% p.a. mindestens 8.000,- EUR p.a., zzgl. Umsatzsteuer, die bewertungstäglich auf das Netto-Teilfondsvermögen des vorangegangenen Bewertungstages zu berechnen und quartalsweise nachträglich auszuzahlen ist. Zudem erhält die Verwahrstelle gem. der Konditionsvereinbarung des jeweiligen Teilfonds eine bankübliche	bis zu 0,05% p.a. mindestens 8.000,- EUR p.a. (zzgl. Umsatzsteuer), die bewertungstäglich auf das Netto-Teilfondsvermögen des vorangegangenen Bewertungstages zu berechnen und monatlich nachträglich auszuzahlen ist. Zudem erhält die Verwahrstelle gem. der Konditionsvereinbarung des jeweiligen Teilfonds eine bankübliche

	Bearbeitungsgebühr für Geschäfte für Rechnung des jeweiligen Teilfonds sowie Kosten und Auslagen, die der Verwahrstelle aufgrund einer zulässigen und marktübergreifenden Beauftragung Dritter gemäß Artikel 3 Verwaltungsreglements mit der Verwahrung von Vermögenswerten des Fonds entstehen.	Bearbeitungsgebühr für Geschäfte, für Rechnung des jeweiligen Teilfonds sowie Kosten und Auslagen, die der Verwahrstelle aufgrund einer zulässigen und marktübergreifenden Beauftragung Dritter gemäß Artikel 3 des Verwaltungsreglements mit der Verwahrung von Vermögenswerten des Teilfonds entstehen.
Register- und Transferstellenvergütung	Die Register- und Transferstelle erhält aus dem jeweiligen Netto-Teilfondsvermögen eine monatliche Vergütung, die in ihrer Grundlage und Höhe als banküblich zu betrachten ist.	Die Register- und Transferstelle erhält aus dem jeweiligen Netto-Teilfondsvermögen eine monatliche Vergütung, die in ihrer Grundlage und Höhe als banküblich zu betrachten ist.
Ausgabeaufschlag	Bis zu 3% des Anteilwertes	Bis zu 5% des Anteilwertes
Ertragsverwendung	Thesaurierung	Thesaurierung
Rücknahmeabschlag	Keiner	Keiner
Taxe d'abonnement	0,05% p.a.	0,05% p.a.

Die Höhe der Performance Fee ändert sich. Die entsprechend dem Ergebnis der bewertungstäglichen Berechnung der Performance Fee in den übertragenden Anteilklassen bis zum effektiven Verschmelzungstermin eventuell abgegrenzte Performance Fee wird auf die übernehmenden Anteilklassen übertragen. Die Gleichbehandlung sämtlicher Anleger wird jederzeit sichergestellt.

Es wird eine steuerneutrale Verschmelzung angestrebt. Jedoch kann sich die steuerliche Behandlung des Anlegers im Zuge der Verschmelzung ändern. Es wird daher den Anlegern empfohlen, in Bezug auf steuerliche Auswirkungen einen Steuerberater hinzuzuziehen.

5. Kosten der Verschmelzung und Übernahme von Verbindlichkeiten

Die Kosten und Aufwendungen der geplanten Verschmelzung (d.h. Rechts-, Beratungs- oder Verwaltungskosten, die mit der Vorbereitung und der Durchführung der Verschmelzung verbunden sind) werden, mit Ausnahme der Kosten des Wirtschaftsprüfers, weder dem übertragenden Teilfonds bzw. den übertragenden Anteilklassen noch dem übernehmenden Teilfonds bzw. den übernehmenden Anteilklassen oder deren Anteilinhabern belastet.

Die ausstehenden Verbindlichkeiten des übertragenden Teilfonds bestehen in der Regel aus nicht bezahlten Kosten und Gebühren. Diese werden im Nettoteilfondsvermögen des übertragenden Teilfonds berücksichtigt. Ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung werden sämtliche Verbindlichkeiten des übertragenden Teilfonds auf den übernehmenden Teilfonds übertragen.

6. Ausgabe und Rücknahme von Anteilen vor der Verschmelzung

Ausgabe und Rücknahme von Anteilen für Anleger des übertragenden Teilfonds bzw. der übertragenden Anteilklassen

Zur besseren operativen Umsetzung der Verschmelzung wird die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen ab dem 24. Juni 2026 eingestellt.

Konsequenz

Als Folge davon wird die Verschmelzung für alle Anteilhaber verbindlich, die von dem in Punkt 11. „**Rechte der Anteilhaber und maßgebliche Verfahrensaspekte**“ genannten Recht der kostenfreien Rücknahme keinen Gebrauch gemacht haben.

Für die übernehmenden Anteilklassen wird am effektiven Verschmelzungstermin kein Ausgabeaufschlag erhoben.

7. Die für die Übertragung von Anteilen und den Umtausch von Anteilen geltenden Bestimmungen

Am effektiven Verschmelzungstermin, bzw. dem darauffolgenden Bankarbeitstag, wird der Nettoinventarwert der übertragenden Anteilklassen berechnet sowie das Umtauschverhältnis festgelegt, gemäß den im Verwaltungsreglement sowie in dem Verkaufsprospekt des übertragenden Teilfonds und des übernehmenden Teilfonds festgelegten Berechnungsgrundsätzen.

Die Übertragung der Vermögenswerte des übertragenden Teilfonds erfolgt gemäß Art. 14 des für den übertragenden und den übernehmenden Teilfonds gültigen Verwaltungsreglements mit Stand 7. April 2025.

8. Beschlossene Kriterien für die Bewertung der Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten zum Zeitpunkt der Berechnung des Umtauschverhältnisses

Die zur Berechnung des Umtauschverhältnisses zu Grunde gelegten Anteilpreise werden am Stichtag der geplanten Übertragung, bzw. dem darauffolgenden Bankarbeitstag, auf der Grundlage der Bewertung der Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten gemäß den Vorgaben des jeweils zu diesem Zeitpunkt geltenden Verkaufsprospekts bzw. Verwaltungsreglements für den übertragenden Teilfonds bzw. den übernehmenden Teilfonds ermittelt.

Die Bewertung des Vermögens des übertragenden Teilfonds erfolgt gemäß Art. 7 des für den übertragenden und übernehmenden Teilfonds gültigen Verwaltungsreglements mit Stand 7. April 2025.

9. Methode zur Berechnung des Umtauschverhältnisses

Der Anleger erhält die Anzahl von Anteilen an den übernehmenden Anteilklassen, die dem Wert seiner Anteile an den übertragenden Anteilklassen entspricht (abhängig vom Umtauschverhältnis).

Die Verschmelzung erfolgt entsprechend dem Verhältnis von Nettoinventarwert pro Anteil (Anteilpreis) der übertragenden Anteilklassen zum Anteilspreis der übernehmenden Anteilklassen (Umtauschverhältnis). Mittels dieser Division erhält man die Anzahl der Anteile der übernehmenden Anteilklassen für einen Anteil der übertragenden Anteilklassen.

Der Bericht des Abschlussprüfers über die Verschmelzung ist auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft der erhältlich.

10. Regeln der Übertragung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten

Ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung werden sämtliche Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des übertragenden Teilfonds auf den übernehmenden Teilfonds übertragen und der übertragende Teilfonds bzw. die übertragenden Anteilklassen hören auf zu existieren.

Umlaufende Anteile des übertragenden Teilfonds bzw. der übertragenden Anteilklassen werden gelöscht und die Anteilhaber des übertragenden Teilfonds bzw. der übertragenden Anteilklassen werden automatisch im Register des Teilfonds HWB Umbrella Fund - HWB PORTFOLIO Plus Fonds aufgenommen.

11. Rechte der Anteilhaber und maßgebliche Verfahrensaspekte

Sofern Sie als Anteilhaber mit den hier beschriebenen Änderungen einverstanden sind, müssen keine weiteren Maßnahmen getroffen werden. Anderenfalls haben Sie die Möglichkeit die Rücknahme der Anteile an den übertragenden Anteilklassen bzw. an den übernehmenden Anteilklassen zu beantragen.

Den Anteilhabern des übertragenden Teilfonds bzw. der übertragenden Anteilklassen wird gemäß Artikel 73, Ziffer (1) des Luxemburger Gesetzes von 2010 die Möglichkeit eingeräumt, die Rücknahme oder Auszahlung ihrer Anteile ohne weitere Kosten (mit Ausnahme der Auflösungskosten gemäß den Vorgaben des Prospekts) – auf Basis des letztverfügbaren Nettoinventarwerts zum Zeitpunkt des Eingangs der Rückkaufanträge – zu verlangen. Das Angebot der kostenfreien Rücknahme von Anteilen durch die Verwaltungsgesellschaft erlischt am **24. Juni 2026** (16:00 Uhr MEZ). Anteilhaber des übertragenden Teilfonds bzw. der übertragenden Anteilklassen, die bis zu diesem Zeitpunkt nicht von ihrem Recht der Rückgabe Gebrauch machen, werden zu Anteilhabern des übernehmenden Teilfonds bzw. der übernehmenden Anteilklassen. Sie haben nach der Verschmelzung die Möglichkeit sämtliche Rechte am übernehmenden Teilfonds bzw. den übernehmenden Anteilklassen auszuüben.

12. Verschmelzungsunterlagen

PricewaterhouseCoopers Assurance, wird seitens der Verwaltungsgesellschaft als unabhängiger Abschlussprüfer damit beauftragt, einen Bericht zur Beurteilung der zu beachtenden Bedingungen gemäß Artikel 71, Ziffer (1) a) bis c) des Gesetzes von 2010 für Zwecke der geplanten Verschmelzung zu erstellen.

Gemäß Artikel 71 Ziffer (3) des Luxemburger Gesetzes von 2010 wird den Anteilhabern des übertragenden Teilfonds und des übernehmenden Teilfonds auf Anfrage kostenlos eine Kopie der Berichte des unabhängigen Abschlussprüfers zur Verfügung gestellt. Diese Berichte können bei der Verwaltungsgesellschaft unter den folgenden Adressen beantragt werden:

1741 Fund Management AG
Austraße 59
FL – 9490 Vaduz
Liechtenstein

und

1741 Fund Management AG, Zweigniederlassung Luxemburg
2, rue Gabriel Lippmann
L-5365 Munsbach

Den Anlegern des übertragenden Teilfonds bzw. der übertragenden Anteilklassen wird empfohlen, sich über den übernehmenden Teilfonds bzw. die übernehmenden Anteilklassen zu informieren und insbesondere die Basisinformationsblätter (PRIIP-KID) zur Kenntnis zu nehmen. Diese sind am Sitz der Verwaltungsgesellschaft sowie auf der Internetseite <https://www.fundinfo.com/> kostenlos erhältlich.

Zusätzliche Informationen bezüglich der Verschmelzung sind am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Munsbach, am 22. Mai 2026

1741 Fund Management AG, Zweigniederlassung Luxemburg

Kontakt- und Informationsstelle in der Bundesrepublik Deutschland

1741 Fund Management AG

Austrasse 59

FL-9490 Vaduz

Fürstentum Liechtenstein